Praxisführung/Medienecke

Bei Dienstreisen ins EU-Ausland A1-Formular nicht vergessen

Wer vorübergehende Tätigkeiten im EU-Ausland ausübt oder sich dort für Dienstreisen aufhält, muss eine A1-Bescheinigung mit sich führen. Diese Vorgabe besteht bereits seit 2010. Bislang haben viele EU-Mitgliedstaaten auf eine Kontrolle verzichtet. Besondere Aufmerksamkeit hat das Formular aktuell dadurch erlangt, dass insbesondere Frankreich und Österreich die Bescheinigung verstärkt beim Grenzübertritt verlangen und bei deren Fehlen Bußgelder verhängen.

Was ist eine A1-Bescheinigung?

Mit der Entsendebescheinigung A1 wird für einen einzelnen Arbeitnehmer dokumentiert, welches Recht welchen Staats während seiner Tätigkeit auf ihn anwendbar ist. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass es zu einer Doppelversicherung des Beschäftigten kommt und er nicht mehrfach Beiträge in die Sozialversicherungssysteme einzahlen muss.

Wer benötigt diese Bescheinigung?

Ganz gleich, ob es sich um eine Vorführung für eine Behandlungseinheit handelt, eine wissenschaftliche Fortbildungsveranstaltung oder eine Messe: Jeder beruflich bedingte Übertritt einer Landesgrenze verlangt, selbst bei kurzen Dienstreisen von nur wenigen Stunden, das Mitführen dieser Bescheinigung. Betroffen ist auch die Teilnahme an Seminaren, Fortbildungen und Konferenzen – auch im standespolitischen Ehrenamt. Jede Reise ist gesondert zu beantragen. Aber: Ein Zahnarzt, der etwa auf dem Weg zu einem internationalen Kongress ist und dabei mehrere Länder durchquert, ohne dort beruflich tätig zu sein, benötigt nicht für jedes Land eine extra A1-Bescheinigung. Wer z. B. von Köln nach Brüssel durch Holland fährt, muss nur für Belgien ein entsprechendes Dokument beantragen.

Wo erhält man die Bescheinigung?

Bei angestellten Zahnärzten und zahnmedizinischen Mitarbeitern kann die Bescheinigung von der gehaltsabrechnenden Stelle elektronisch mithilfe des Gehaltsabrechnungsprogramms angefordert werden.

Daneben kann für die Meldung auch eine maschinelle Ausfüllhilfe der Informationstechnischen Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung GmbH (ITSG) genutzt werden.

Selbstständige Zahnärzte müssen die Bescheinigung per Papiervordruck anfordern. Dies geschieht mit einem Vordruck, der unter www.dvka.de (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung/Ausland) heruntergeladen werden kann.

Ab sofort können Sie im Praxishandbuch online die genauen

Quellen und Links für den Bezug der A1-Formulare sowie weitere Hinweise zu diesem Thema nachlesen.



Dieser Beitrag stützt sich auf folgende Quellen:

A1-Bescheinigung Nie mehr ohne! zm 109, Nr. 19, 1.10.2019, (2148)

Geschäftlich im Ausland: Hinweise zur A1-Bescheinung Überarbeitung 08.2019 LZK Baden-Württemberg

Zum Zahnarztkongress ins Ausland? Ohne A1-Bescheinung kann es teuer werden dens 8-2019, S. 32

Information zum Mitführen einer sog. A1 Bescheinigung, bei Dienstreisen in der Europäischen Union Bundeszahnärztekammer, 20. Juni 2019